Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat

Deutsches Rotes Kreuz

Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des DRK

Eine Handreichung für die Praxis

Impressum

Titel:
Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des
Deutschen Roten Kreuzes -
Eine Handreichung für die Praxis
Stand: 17.12.2012

Herausgeber
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Fachverantwortung
DRK-Generalsekretariat, Team 41 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
Referentin Kinderhilfe/Kindertagesbetreuung, Sabine Urban

Fotos
DRK-Kita in Brandenburg, Fotograf: Michel Eram Bildrechte: DRK-Service GmbH
DRK-Kita Löwenzahn, 14979 Großbeeren, Fotografin: Ann Weinert
DRK - Erste Hilfe am Kind / Mettmann, Fotograf: Andre Zelck, Essen Bildrechte: DRK e.V.
DRK Kindergarten, Mettmann, Fotograf: Andre Zelck, Essen

Einbezogen waren
Arbeitskreis „Kinderhilfe“ im DRK Bundesverband,
Team 61, Rechtsassessorin, Claudia Momm, Sachgebiet Versicherungen, Nicole Herrmann
Team 43, Referentin für Sozialrecht, Kerstin Uelze

Satz/Layout
Sylva Hausburg – rx medien, www.rx-medien.de

Aufgrund der Leserfreundlichkeit des Textes verwenden wir sowohl den Begriff ŒEltern• als auch ŒPersonensorgebrechtigte•. In allen Textstellen sind mit der Verwendung beide Begriffe gleichwertig gemeint.

Diese Handreichung wurde von den Autoren/innen mit großer Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. In der Handreichung sind mögliche landesspezifische Besonderheiten nicht berücksichtigt. Seit der Drucklegung können auch rechtliche Änderungen eingetreten sein, die eine neue Bewertung erforderlich machen.

© Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin, Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Ausgangslage 4

Rechtliche Voraussetzungen
für die Gabe von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung 7

Empfehlungen zur Ausgestaltung in der Praxis 11

In Kürze im Überblick - zur Information für die Einrichtungsträger 15

Medikamentengabe I 16

Medikamentengabe II 18

Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht 19

Dokumentation Medikamentengabe 20

Ausgangslage

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wissen oft nicht, ob die Gabe von Medikamenten während der Betreuungszeit erlaubt, gewünscht oder gar verpflichtend ist. Diese Arbeitshilfe soll offene Fragen zum Thema Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des DRK klären, notwendige Vorgehensweisen erläutern und mit praktischen Formularen zu einer Erleichterung der täglichen Arbeit beitragen.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das DRK für das Leben, die Würde, die Gesundheit und das Wohlergehen aller Kinder und der an ihrem Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein. Das Handeln ist bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes. Die Werte, die sich aus den Grundsätzen ableiten, begründen die Ziele der Arbeit in DRK Kindertageseinrichtungen.

Die Gabe von Medikamenten ist im Hinblick auf die Teilhabe von Kindern ein wichtiger Qualitätsaspekt der DRK Kindertagesbetreuung. Wir wollen eine inklusive Pädagogik in unseren Kindertageseinrichtungen. Dazu gehört, dass wir uns auch Gedanken über dafür notwendige Verfahren und Rahmenbedingungen und vorhandene Barrieren machen. Ferner setzen wir uns als Verband anwaltschaftlich auf politischer Ebene für die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

Der Träger der Kindertageseinrichtung muss also auch dem Kostenträger deutlich machen, dass inklusive Pädagogik einen höheren Personalaufwand bedeutet. So nimmt auch die Medikamentengabe und die dazugehörige Dokumentation Zeit in Anspruch, die bei der Berechnung des Personals berücksichtigt werden muss.

Auskunft zu den ländergesetzlichen Vorgaben können Sie in Ihrem DRK Landesverband erfragen. Bei Nachfragen im Einzelfall ist darüber hinaus das örtliche Jugendamt die richtige Ansprechstelle. Ebenfalls können Sie sich an das jeweilige Landesjugendamt wenden. Adressen unter: http://www.bagljae.de/Landesjugendaemter/ListeLja.htm

Ausgangslage

Grundsätzlich:
Eine bundeseinheitliche Vorgabe bezüglich der Verabreichung von Medikamenten durch pädagogische Fachkräfte gibt es nicht. Der Bund ist im Rahmen der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung im Bereich der Kindertagesbetreuung lediglich für die Rahmengesetzgebung verantwortlich.

Auf der Grundlage des SGB VIII gestalten die 16 Bundesländer ihr Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder mit eigenen Gesetzen, entweder als Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz oder als eigenständiges Gesetz für diesen Bereich.

Was hinsichtlich der Medikamentenabgabe im Detail zulässig und nicht zulässig ist, regeln die Bundesländer durch die Kindertagesstättengesetze oder, sofern die Landesgesetze hier einen Ermessensspielraum vorsehen, die einzelnen Einrichtungsträger.

Wenn die Medikamentengabe an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist und Eltern oder andere Personensorgeberechtigte in der Kindertageseinrichtung mit entsprechendem Wunsch an Sie herantreten, bedarf es einer Entscheidung in dieser Frage.

Bei der Abwägung sollte folgendes bedacht werden:

Für die Genesung eines kranken Kindes ist es wichtig, dass es ausreichend Ruhe und Pflege hat. Dies ist in einer Kindertageseinrichtung nicht in ausreichendem Maße möglich. Daher empfehlen wir, dass es sich beim Verabreichen von Medikamenten durch pädagogisches Personal in der Tageseinrichtung prinzipiell um eine Ausnahmeregelung handeln sollte.

Ausgangslage

Es geht ebenso darum, das Gesundheitsrisiko für andere Kinder, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Eltern so gering wie möglich zu halten.

Sofern sich die Kindertageseinrichtung, abgestimmt mit dem Träger, im Sinne der Eltern für die Medikamentengabe entscheidet, sollte diese Aufgabe in die jeweilige Einrichtungskonzeption aufgenommen werden. Zusätzlich sind die in dieser Handreichung beschriebenen Regelungen zu beachten.

Träger und Kindertageseinrichtungen sind dann dazu aufgefordert, sich auch darüber Gedanken zu machen, wer und wie viele Fachkräfte in der Einrichtung das Recht zur Medikamentengabe bekommen und die damit zusammenhängenden Pflichten übernehmen sollen. Die Fachkräfte, die diese Aufgabe übernehmen, sollten sich für diese Aufgabe geeignet fühlen und bereit sein, die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen.

Bevor dann zwischen den Eltern und der Einrichtung (bzw. dem Träger) eine Vereinbarung zur Medikamentengabe getroffen wird, sollte geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die Gabe von Medikamenten in der Kita als notwendig erachtet wird.

Es gibt zum Beispiel Kinder in der Kindertageseinrichtung, die chronisch krank sind oder Allergiker.

Kindern mit speziellen Bedürfnissen, chronischen Erkrankungen und Allergien soll der Besuch einer Tageseinrichtung ebenso ermöglicht werden wie gesunden Kindern. Dafür ist unter Umständen eine mehrmals tägliche Gabe von Medikamenten notwendig, die entweder durch Pflegefachkräfte oder im Ausnahmefall durch das pädagogische Personal selbst geregelt wird.

Aber auch Eltern von Kindern, deren Erkrankung weitgehend abgeklungen ist, wünschen häufig, dass die Medikamente in der Kindertageseinrichtung weiter verabreicht werden.

Ob eine Kindertageseinrichtung dem nachkommt, ist eine fachliche Entscheidung, die gemeinsam mit dem Träger zu treffen ist.

In den nachfolgenden Ausführungen geht es sowohl um rechtliche Aspekte als auch um praktische Hinweise für Träger, pädagogische Fachkräfte und Fachberatungen - zur Orientierung im Umgang mit medizinisch notwendigen Medikamenten. Sie find en an Ende dieser Handreichung Formulare, die Sie für die Ausgestaltung in der Praxis nutzen können.

Rechtliche Voraussetzungen
für die Gabe von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung

Innerbetrieblich müssen Regelungen / Voraussetzungen für eine Medikamentengabe getroffen werden.

Betreuungsvertrag

Um den Ausnahmecharakter beim Verabreichen von notwendigen Medikamenten zu betonen, sollte im Betreuungsvertrag keine vertragliche Pflicht des Trägers gegenüber den Eltern aufgenommen werden.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Um die pädagogischen Fachkräfte, die mit der Medikamentengabe in Tageseinrichtungen betraut sind oder werden sollen, rechtlich abzusichern, müssen die Arbeitsverträge unbedingt eine vertragliche Pflicht zur Medikamentengabe beinhalten. Das ist Grundvoraussetzung für den Versicherungsschutz der pädagogischen Fachkräfte, die mit der Medikamentengabe betraut werden. Bereits bestehende Arbeitsverträge können selbstverständlich nur in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden.

Privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Träger/ der Kindertageseinrichtung und den Eltern

Die Vereinbarung sollte u.a. Regelungen beinhalten über

- die Freiwilligkeit der Medikamentengabe im Rahmen einer vertraglichen Einzelfallregelung
- die Möglichkeit zur Rücknahme und Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung wegen unvorhersehbar auftretender Schwierigkeiten
- die Verpflichtung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die durch den Arzt veranlassten Änderungen in der Medikation unverzüglich an die Einrichtung weiterzugeben

Bezogen auf die jeweilige konkrete Medikamentenabgabe, muss eine schriftliche Ermächtigungserklärung der Personensorgeberechtigten, im Regelfall der Eltern, vorliegen. Diese wird gegenüber dem Träger bzw. der Kindertageseinrichtung, die im konkreten Fall das Medikament verabreicht, abgegeben.